

Die wichtigsten Punkte beim Ausstellen von Rezepten (Muster 16)

Bitte beachten Sie:

- höchstens drei Arzneimittel oder Hilfsmittel pro Rezept, maximal eine Rezeptur
- keine Mischrezepte: Arzneimittel und Hilfsmittel separat verordnen
- äußere Feldumrandung einhalten, nur Vorderseite verwenden, keine Aufkleber
- Rezept nur in schwarzer oder blauer Farbe ausstellen
- handschriftliche Änderungen bedürfen der zusätzlichen Unterschrift mit Datumsangabe

Das Bild zeigt ein Rezeptformular (Muster 16) mit folgenden nummerierten Markierungen:

- 1: Gebühr frei / Geb.-pfl.
- 2: Noctu
- 3: Unfall
- 4: Kassen-Nr., Versicherten-Nr., Status
- 5: Betriebsstätten-Nr., Arzt-Nr., Datum
- 6: Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)
- 7: aut idem
- 8: Hilfsstoff
- 9: Sprechstundenbedarf
- 10: Impfstoff
- 11: Sprechstundenbedarf
- 12: aut idem
- 13: Zahnärztlicher Bereich
- 14: Unterschrift des Arztes
- 15: Unfalltag / Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer
- 16: Vordruckte Codierzeile

Ihre Ansprechpartner:

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe
 Geschäftsbereich Verordnungsmanagement
 Arzneimittel Tel.: 02 31/94 32 39 41
 Heilmittel Tel.: 02 31/94 32 39 47
 E-Mail: verordnungsmanagement@kvwl.de

1 Entweder „Gebühr frei“ oder „Gebührenpflichtig“ ankreuzen:



„Gebühr frei“ ankreuzen bei:

- Verordnungen zu Lasten eines Unfallversicherungsträgers
- Patienten unter 18 Jahren
- Patienten, die unter die Härtefallregelung fallen und eine entsprechende Bescheinigung vorlegen
- Verordnungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder in Zusammenhang mit der Entbindung



„Gebührenpflichtig“ in allen anderen Fällen ankreuzen

- 2 „Noctu“ ankreuzen, wenn das Arzneimittel außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten dringend benötigt wird. In diesem Fall wird der Versicherte von der Entrichtung der Notdienstgebühr in der Apotheke befreit.
- 3 „Unfall-“ oder „Arbeitsunfall“ ankreuzen, bei Arbeitsunfall bitte nähere Erläuterungen unter Punkt 15
- 4 Kassen-Nummer
- 5 Betriebsstättennummer (BSNR), muss mit Codierzeile 16 identisch sein
- 6 lebenslange Arztnummer (LANR) des ausstellenden Arztes
- 7 Ausstellungsdatum
- 8 Statusangaben gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG)/Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
- 9 Das Feld „Hilfsmittel“ mit der „7“ im Kästchen kennzeichnen, wenn ein Hilfsmittel verordnet wird.
- 10 Das Feld „Impfstoffe“ mit der „8“ im Kästchen kennzeichnen, wenn Impfstoffe verordnet werden.
- 11 Bei Verordnung von Sprechstundenbedarf das Kästchen „Spr.-St.Bed.“ mit der „9“ kennzeichnen. Impfstoffe als Sprechstundenbedarf sind immer auf einem separaten Rezept zu verordnen. Auf diesem Rezept dann die Felder 8 und 9 kennzeichnen.
- 12 Aut-idem/Rabattverträge:
Nur ankreuzen, wenn ein medizinischer Grund den Austausch in der Apotheke unterbinden soll.
- 13 nur für den zahnärztlichen Bereich
- 14 eindeutig kennzeichnen, welcher Arzt unterschrieben hat, z. B. durch Unterstreichen des Namens in Gemeinschaftspraxen
- 15 Unfalltag und Unfallbetrieb im Falle eines Arbeitsunfalls vermerken
- 16 vordruckte Codierzeile muss identisch sein mit Punkt 5

Rationale und wirtschaftliche Verordnung

Ist das von mir gewählte Arzneimittel überhaupt verordnungsfähig?

Die Arzneimittelrichtlinie (AM-RL) schließt zum Teil Präparate aus der Verordnungsfähigkeit der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) aus. Über Änderungen der AM-RL sollten Sie sich regelmäßig informieren. Die Anlagen I – III sind zusätzlich in Ihrer Software integriert. Bitte beachten Sie dass die Ausschlüsse auch Kinder betreffen können.

Zusätzlich ist Vorsicht geboten, wenn es zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln auch nicht verschreibungspflichtige Alternativen gibt. Diese werden in Ihrer Software nicht angezeigt. Beispiele hierfür sind Präparate mit dem Wirkstoff ACC und Antihistaminika (siehe AM-RL § 12 (1)). Die aktuelle Version können Sie abrufen unter www.g-ba.de/informationen/richtlinien.

Wie stelle ich eine wirtschaftliche Verordnung sicher?

■ Therapieempfehlung der AkdÄ

Orientieren Sie sich an den Therapieempfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ). Diese finden sich im Internet unter www.akdae.de.

■ Leitsubstanzen

Die KVWL hat mit den Krankenkassen Leitsubstanzen vereinbart. Wenn Sie sich an diese halten und den angestrebten Verordnungsanteil erreichen, ist dies eine Möglichkeit der wirtschaftlichen Verordnung und ggf. prüfentlastend. Weitere Infos unter www.kvwl-verordnung.de.

■ Wirkstoff AKTUELL

Dies sind neutrale Informationen zu einzelnen Wirkstoffen oder Wirkstoffgruppen, die von KBV und AkdÄ erstellt werden.

■ Aut-idem/Rabattverträge

Durch das Nichtsetzen des Aut-idem-Kreuzes geben Sie dem Apotheker die Möglichkeit, bei bestehendem Rabattvertrag ein rabattiertes Arzneimittel abzugeben. Gibt es keinen Rabattvertrag, so wird eines der drei preisgünstigsten Arzneimittel oder

das Präparat, das Sie namentlich verordnet haben, abgegeben. Um auch in den Fällen nicht bestehender Rabattverträge günstig zu verordnen, sollten Sie nach Möglichkeit ein preisgünstiges Präparat wählen oder nur unter dem Wirkstoffnamen verordnen. Bestehende Rabattverträge werden Ihnen patientenbezogen in der Software angezeigt.

Besondere Vorsicht gilt bei der Verordnung von:

■ Importarzneimittel = nur im Ausland zugelassene Arzneimittel

Diese sind grundsätzlich nicht verordnungsfähig. Eine Rücksprache mit der Krankenkasse ist in jedem Fall sinnvoll.

■ Off-Label-Verordnungen

Achten Sie bei der Verordnung von Präparaten auf die in der Fachinformation genannten Indikationsgebiete. Nähere Informationen finden Sie unter www.kvwl-verordnung.de

Weitere Bereiche

■ Sprechstundenbedarf

Der Sprechstundenbedarf (SSB) wird als Nachholbedarf auf Muster 16 verordnet. Als Krankenkasse ist die AOK NordWest einzutragen und als Patient „Sprechstundenbedarf“. Darüber hinaus muss das Feld 9 markiert werden. Auch im Sprechstundenbedarf gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot. Was über den SSB verordnet werden kann, finden Sie unter: www.kvwl-ssb.de. Das SSB-Sachverzeichnis wird quartalsweise aktualisiert.

■ Impfstoffe

Impfstoffe zu Lasten der GKV im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie werden ebenfalls über den SSB bezogen. Sie sind getrennt vom restlichen SSB zu verordnen. Markieren Sie die Felder 8 und 9.

Eine Ausnahme stellen die Reiseimpfungen dar, die bei einigen Krankenkassen zu Lasten der GKV verordnet werden dürfen. Diese werden auf Namen des Patienten verordnet. Die aktuelle Version können Sie abrufen unter: www.g-ba.de/informationen/richtlinien.

■ Teststreifen

Blut- und Harnteststreifen sind keine Hilfsmittel. Sie werden den Arzneimitteln zugeordnet und gehen in das Arzneimittelvolumen ein. Teststreifen müssen daher getrennt von Hilfsmitteln wie z. B. Kanülen, Pens, Lanzetten etc. verordnet werden. Beachten Sie Sonderregelungen in Westfalen Lippe. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.kvwl-verordnung.de.

■ Hilfsmittel

Die Verordnung von Hilfsmitteln erfolgt auf Muster 16 auf Namen des Patienten immer mit Angabe der Diagnose. Ein nicht abschließendes GKV-Hilfsmittelverzeichnis finden Sie unter www.rehadat.de.

■ Neubeschaffung Muster 16 Systemform MediaCard

■ Heilmittel

Für die Verordnung von Heilmitteln gibt es gesonderte Formulare. Informationen hierzu sind im Heilmittelkatalog festgelegt. Dieser steht unter www.g-ba.de/informationen/richtlinien zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen und aktuelle Hinweise zur wirtschaftlichen Verordnung von Arzneimitteln und Hilfsmitteln finden Sie unter www.kvwl.de – Rubrik Mitglieder – Verordnung.

